

Die Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz (London, 28. September - 3. Oktober 1954)

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 06.10.1954, Nr. 188. Bonn: Deutscher Bundesverlag.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_schlu%C3%9Fakte_der_londoner_neunmachtekonferenz_london_28_september_3_oktober_1954-de-9929e166-3f19-4768-94fd-74564959bc5a.html

Publication date: 02/07/2015

Die Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz (London, 28. September - 3. Oktober 1954)

I. Deutschland.....
II. Brüsseler Vertrag.....
Liste zu der Erklärung des Bundeskanzlers.....
I. Die Atomwaffe.....
II. Die chemische Waffe
III. Die biologische Waffe.....
IV. Weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenz-Minen.....
V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke.....
VI. Bomberflugzeuge für strategische Zwecke.....
III. Zusicherungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Kanadas.....
IV. NATO.....
V. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und gemeinsame Erklärung der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.....
Erklärung der Bundesrepublik Deutschland.....
Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs.....
VI. Künftiges Verfahren.....
Anlage I: Entwurf einer Erklärung, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland und Italien eingeladen werden, dem Brüsseler Vertrag beizutreten
Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag.....
Anlage 2 : Erklärung von Mr. Dulles
Anlage 3: Erklärung von Anthony Eden
Anlage 4: Erklärung von Lester Pearson
Anlage 5: Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen, die auf die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent Anwendung finden

Die Konferenz der neun Mächte, Belgien, Kanada, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten, tagte von Dienstag, dem 28. September, bis Sonntag, den 3. Oktober. Sie behandelte die wichtigsten Probleme der westlichen Welt, Sicherheit und europäische Integration im Rahmen einer dem Frieden und der Freiheit ergebenden atlantischen Gemeinschaft, die im Entstehen begriffen ist. In diesem Zusammenhang prüfte die Konferenz die Frage, wie die volle Assoziierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Westen sowie der deutsche Verteidigungsbeitrag gewährleistet werden könnten.

Belgien war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn P. H. Spaak.

Kanada war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn L. B. Pearson.

Frankreich war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn P. Mendes-France.

Die Bundesrepublik Deutschland war vertreten durch Seine Exzellenz Dr. K. Adenauer.

Italien war vertreten durch Seine Exzellenz Professor G. Martino.

Luxemburg war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. Bech.

Die Niederlande waren vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. W. Beyen.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn A. Eden. M. P., M. C.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. F. Dulles.

Alle Beschlüsse der Konferenz bildeten Teil einer allgemeinen Regelung, die unmittelbar oder mittelbar alle NATO-Mächte angeht, und die daher dem Nordatlantikrat zur Kenntnisnahme oder zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

I. Deutschland

Die Regierungen Frankreichs, des Vereinten Königreichs und der Vereinigten Staaten erklären, daß sie die Politik verfolgen, das Besatzungsregime in der Bundesrepublik so bald wie möglich zu beenden, das Besatzungsstatut aufzuheben und die Alliierte Hohe Kommission abzuschaffen. Die drei Regierungen werden weiterhin bestimmte Verantwortlichkeiten in Deutschland wahrnehmen, die sich aus der internationalen Lage ergeben.

Es ist beabsichtigt, sobald die erforderlichen parlamentarischen Verfahren beendet sind, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen für diese Zwecke abzuschließen und in Kraft zu setzen. Ein allgemeines Einvernehmen über den Inhalt dieser Vereinbarungen wurde bereits erzielt, und Vertreter der vier Regierungen werden in allernächster Zeit zusammenkommen, um die endgültigen Texte fertigzustellen. Die vereinbarten Abmachungen können entweder vor den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag oder gleichzeitig damit in Kraft gesetzt werden.

Da etwas Zeit erforderlich sein wird, um diese Abmachungen fertigzustellen, haben die drei Regierungen inzwischen folgende Grundsatzklärung abgegeben:

„In der Überzeugung, daß dieses große Land nicht länger der Rechte beraubt bleiben darf, wie sie einem freien und demokratischen Volk von Rechts wegen zustehen, und

in dem Wunsche, die Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigten Partner mit ihren Bemühungen um Frieden und Sicherheit zu assoziieren,

wünschen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika das Besatzungsregime sobald wie möglich zu beenden.

Die Erfüllung dieser Politik erfordert die Regelung von Einzelfragen, um mit der Vergangenheit abzuschließen und die Zukunft vorzubereiten, und erfordert den Abschluß entsprechender parlamentarischer Verfahren.

In der Zwischenzeit weisen die drei Regierungen ihre Hohen Kommissare an, unverzüglich im Geiste dieser Politik zu handeln. Insbesondere werden die Hohen Kommissare keinen Gebrauch von den Befugnissen machen, die aufgegeben werden sollen, es sei denn im Einvernehmen mit der Bundesregierung, ausgenommen auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung und in Fällen, in denen die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Maßnahmen zu treffen oder die Verpflichtungen zu übernehmen, die in den vereinbarten Abmachungen vorgesehen sind.“

II. Brüsseler Vertrag

Der Brüsseler Vertrag wird verstärkt und ausgebaut, um ihn zu einem wirksameren Kern der europäischen Integration zu gestalten. Zu diesem Zwecke sind folgende Abmachungen vereinbart worden:

a) Die Bundesrepublik Deutschland und Italien werden aufgefordert werden, dem Vertrag beizutreten, der in geeigneter Weise geändert wird, um dem Ziel der europäischen Einheit Nachdruck zu verleihen; die beiden Staaten haben sich zu diesem Beitritt bereiterklärt. Das System der gegenseitigen automatischen Beistandsleistung im Angriffsfall wird damit auf die Bundesrepublik Deutschland und Italien ausgedehnt.

b) Die Struktur des Brüsseler Vertrages wird verstärkt werden. Insbesondere wird der in dem Vertrag vorgesehene Konsultativrat ein Rat mit Entscheidungsbefugnissen werden.

c) Der Aufgabenbereich der Brüsseler Vertragsorganisation wird erweitert, um weitere wichtige Funktionen einzuschließen:

Der Umfang und die allgemeine Beschaffenheit des deutschen Verteidigungsbeitrags werden dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen.

Der maximale Verteidigungsbeitrag, den alle Mitglieder der Brüsseler Vertragsorganisation zu NATO leisten, wird durch ein besonderes Abkommen festgesetzt, das die zahlenmäßigen Stärken bestimmt, welche nur mit einstimmiger Zustimmung erhöht werden können.

Die Stärke und Bewaffnung der Heimatverteidigungstreitkräfte und der Polizei auf dem Kontinent der Mitgliedstaaten der Brüsseler Vertragsorganisation werden durch Abmachungen innerhalb dieser Organisation bestimmt unter Berücksichtigung ihrer eigentlichen Aufgabe und auf der Grundlage der

bestehenden Stärke und des Bedarfs.

Die Mächte des Brüsseler Vertrages vereinbaren, als Teil der Organisation des Brüsseler Vertrages eine Dienststelle für die Kontrolle der auf dem europäischen Kontinent befindlichen Waffen der kontinentalen Mitglieder der Organisation des Brüsseler Vertrags zu errichten.

Die Bestimmungen lauten im einzelnen wie folgt:

1. Die Dienststelle hat folgende Aufgaben:

a) dafür Sorge zu tragen, daß das Verbot der Herstellung bestimmter Waffentypen, wie es zwischen den Brüsseler Mächten vereinbart wurde, eingehalten wird;

b) die Lagerbestände zu kontrollieren, die von jedem Staat auf dem Kontinent von den im nachstehenden Absatz erwähnten Waffentypen unterhalten werden. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die Erzeugung und Einfuhr in dem Maße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Lagerbestände wirksam zu gestalten.

2. Die nach Absatz 1 (b) zu kontrollierenden Waffentypen sind:

a) Waffen der Kategorien römisch I, römisch II und römisch III in Anlage römisch II .zu Artikel 107 des EVG-Vertrages;

b) Waffen der anderen Kategorien, wie sie in Anlage römisch II zu Artikel 107 des EVG-Vertrages aufgeführt sind;

c) eine Liste schwerer Waffen aus der Anlage römisch I zu demselben Artikel, die später von einer Gruppe von Sachverständigen aufgestellt werden soll.

Es werden Maßnahmen getroffen, um von der Kontrolle Rohstoffe und Fertigerzeugnisse der oben erwähnten Listen für den Zivilverbrauch auszuschließen.

3. Was die in Absatz 2 (a) erwähnten Waffen betrifft, so wird, sobald die Staaten, die das Recht zur Erzeugung dieser Waffen nicht aufgegeben haben, das Versuchsstadium abgeschlossen haben und zur eigentlichen Erzeugung dieser Waffen übergegangen sind, die Höhe der Lagerbestände welche sie auf dem Kontinent unterhalten dürfen, vom Rat des Brüsseler Vertrages mit Mehrheitsbeschluß festgelegt.

4. Die kontinentalen Mitglieder der Organisation des Brüsseler Vertrages vereinbaren, keine Lager anzulegen oder die in Absatz 2 (b) und (c) genannten Waffen über die Grenzen hinaus zu erzeugen, die erforderlich sind, a) für die Ausrüstung ihrer Streitkräfte unter Berücksichtigung aller Einfuhren unter Einschluß der Außenhilfe und b) für die Ausfuhr.

5. Der Bedarf für ihre NATO-Streitkräfte wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahrerhebung und der Empfehlungen der militärischen Behörden der NATO festgelegt.

6. Für Streitkräfte, die unter nationaler Kontrolle verbleiben, muß die Höhe der Lagerbestände der Stärke und der Aufgabe dieser Streitkräfte entsprechen. Diese Höhe ist der Dienststelle zu melden.

7. Alle Ein- und Ausfuhren der kontrollierten Waffen sind der Dienststelle zu melden.

8. Die Dienststelle wird tätig durch Sammlung und Prüfung statistischer und haushaltstechnischer Angaben. Sie macht Stichproben und führt diejenigen Besichtigungen und Inspektionen aus, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit sie ihre Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen kann.
9. Die Verfahrensordnung für die Dienststelle ist in ihren Grundzügen in einem Protokoll zu dem Brüsseler Vertrag niederzulegen.
10. Stellt die Dienststelle fest, daß die Verbote nicht eingehalten werden oder daß die angemessene Höhe der Lagerbestände überschritten wird, so unterrichtet sie den Brüsseler Rat entsprechend.
11. Die Dienststelle berichtet dem Brüsseler Rat, demgegenüber sie verantwortlich ist; dieser trifft seine Entscheidungen über ihm von der Dienststelle vorgelegte Fragen durch Mehrheitsbeschluß.
12. Der Brüsseler Rat erstattet den Delegierten der Brüsseler Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des Europarats einen Jahresbericht über seine Tätigkeit in bezug auf die Rüstungskontrolle.
13. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas werden die Organisation des Brüsseler Vertrages von der militärischen Hilfe in Kenntnis setzen, die an die kontinentalen Mitglieder dieser Organisation verteilt wird. Die Organisation kann dazu schriftlich Stellung nehmen.
14. Der Brüsseler Rat wird eine Arbeitsgruppe bilden, um den von der französischen Regierung vorgelegten Entwurf einer Direktive und sonstige Dokumente zu prüfen, die gegebenenfalls zur Frage der Rüstungsproduktion und -Normung vorgelegt werden.
15. Die Brüsseler Vertragsmächte haben die nachstehende Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen und bekunden ihr Einverständnis damit:

Der Bundeskanzler erklärt, daß sich die Bundesrepublik verpflichtet; auf ihrem Gebiet keine Atomwaffen, chemische Waffen oder biologische Waffen herzustellen, wie sie in der beigefügten Liste unter römisch I, römisch II und römisch III näher beschrieben sind; daß sie sich ferner verpflichtet, auf ihrem Gebiet diejenigen Waffen nicht herzustellen, wie sie in der beigefügten Liste unter römisch IV, römisch V und römisch VI näher beschrieben sind. Eine Änderung oder Aufhebung des Inhalts der Ziffern römisch IV, römisch V und römisch VI kann auf Antrag der Bundesrepublik durch einen Beschluß des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen, wenn ein entsprechender Vorschlag durch den zuständigen Obersten militärischen Befehlshaber der NATO gemacht wird; daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige Behörde der Brüsseler Vertragsorganisation überwachen zu lassen.

Liste zu der Erklärung des Bundeskanzlers

Diese Liste umfaßt die nachstehend in römisch I bis römisch VI definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

I. Die Atomwaffe

- a) Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder entworfen ist, sie zu enthalten oder zu verwenden und welche - durch Explosion oder andere unregelmäßige Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktive

Isotope - Massenerstörungen, Massenschaden oder Massenvergiftung hervorrufen kann.

b) Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jedes Aggregat oder Material, welches eigens für eine unter (a) aufgeführte Waffe entworfen oder in erster Linie in ihr verwendbar ist.

c) Als eigens für Atomwaffen entworfenen oder in erster Linie dafür verwendbares Material gilt jede 500 g überschreitende Menge von Kernbrennstoff, die im Laufe eines Jahres hergestellt wird.

d) Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, U 233, U 235 (einschließlich U 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent U 235 angereichert wurde) sowie jedes andere Material, welches geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion des Materials freizumachen. Die vorstehenden Materialien werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie vorliegen.

II. Die chemische Waffe

a) Als chemische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welches eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz auszunutzen.

b) Mit der unter (c) gemachten Einschränkung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen, und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß (a) in Frage kommen, in diese Definition einbegriffen.

c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte sowie solche Mengen der chemischen Substanzen, die unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

III. Die biologische Waffe

a) Als biologische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welche(s) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder ihre toxischen Produkte zu verwenden.

b) Mit der in (c) gemachten Einschränkung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie der Art und Menge nach für die Verwendung in den unter (a) aufgeführten Einrichtungen oder Geräte in Frage kommen.

c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte und solche Mengen von Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte, wie unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

IV. Weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenz-Minen

a) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als weittragende Geschosse und gelenkte Geschosse, die so beschaffen sind, daß die Geschwindigkeit oder die Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden kann. Hierin sind die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen. Die Verbrennung wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.

b) mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als Influenzminen solche Seeminen, deren Explosion selbsttätig durch allein von außen kommende Einflüsse ausgelöst werden kann. Hierin sind Influenzminen, die während des letzten Krieges entwickelt wurden und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen.

c) In diese Definition sind eingeschlossen Teile, Vorrichtungen oder Aggregate, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den unter (a) und (b) aufgeführten Waffen entworfen sind.

d) Von dieser Definition sind ausgenommen die Annäherungszünder und gelenkten Geschosse mit kurzer Reichweite für die Luftabwehr, die folgende Merkmale nicht überschreiten:

- Länge, 2 m
- Durchmesser, 30 cm
- Geschwindigkeit, 660 m/sec.
- Reichweite, 32 km
- Gewicht des Sprengkopfs einschließlich Füllung, 22,5 kg

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke

Als Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke gelten:

- a) Kriegsschiffe mit mehr als 3000 t Wasserverdrängung.
- b) Unterseeboote mit mehr als 350 t Wasserverdrängung.
- c) Alle Kriegsschiffe die in anderer Weise als durch Dampf-, Diesel- oder Benzinmotor oder Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden.

VI. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke

Auf allen Gebieten soll eine möglichst enge Zusammenarbeit mit NATO hergestellt werden.

III. Zusicherungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Kanadas

Der amerikanische Außenminister legte in der nachstehenden Erklärung dar, daß die Vereinigten Staaten bereit seien, der europäischen Einheit weiterhin ihre Unterstützung zu leihen:

„Wenn wir uns den Brüsseler Vertrag als Kern zunutze machen, so ist es möglich, in diesem neuen Rahmen

eine stetige Hoffnung auf Einigkeit unter den hier vertretenen Staaten Europas zu finden, und wenn die Hoffnungen, die in die EVG gesetzt wurden, sinnvoll auf die Abmachungen übertragen werden können, die das Ergebnis dieser Konferenz sein werden, dann wäre ich sicherlich bereit, dem Präsidenten zu empfehlen, die Zusicherung zu erneuern, die er im letzten Frühjahr im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angeboten hat. Diese Zusicherung würde dahin gehen, daß die Vereinigten Staaten weiterhin in Europa einschließlich Deutschlands die Verbände ihrer Streitkräfte belassen werden, die gegebenenfalls erforderlich und angemessen sind, um ihren fairen Anteil zu den Streitkräften beizutragen, die für die gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebiets benötigt werden, solange eine Bedrohung dieses Gebiets besteht und diese Streitkräfte im Einklang mit der vereinbarten Nordatlantikstrategie für die Verteidigung dieses Gebiets einsetzen werden.“

Das Vereinigte Königreich bestätigte seine aktive Teilnahme an der Organisation des Brüsseler Vertrages und gab die folgende Zusicherung über die weitere Stationierung von Streitkräften des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Kontinent ab:

„Das Vereinigte Königreich wird weiterhin auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands die Effektivstärke seiner jetzt SACEUR zugeteilten Streitkräfte, vier Divisionen und die taktische Luftwaffe oder was immer SACEUR als gleichwertiges Kampfpotential ansieht, unterhalten.

Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, diese Streitkräfte nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Mächte des Brüsseler Vertrags zurückziehen, die ihre Entscheidung in Kenntnis der Auffassungen von SACEUR treffen.

Diese Verpflichtung würde mit dem Vorbehalt erfolgen, daß ein akuter Notstand in Übersee die Regierung Ihrer Majestät zwingen könnte, von diesem Verfahren abzuweichen.

Falls zu irgendeiner Zeit die Unterhaltung von Streitkräften des Vereinigten Königreichs auf dem Europäischen Kontinent eine zu schwere Belastung der auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringen sollte, wird das Vereinigte Königreich den Nordatlantikpakt ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände unterhalten werden.“

Kanada bekräftigte mit der folgenden Erklärung erneut seinen Entschluß, die mit seiner Mitgliedschaft in NATO verbundenen fortdauernden Verpflichtungen zu erfüllen und seine Unterstützung für das Ziel der europäischen Einheit zu leisten:

„Für uns bleibt die Organisation des Nordatlantikpakts der Kernpunkt unserer Beteiligung - an der kollektiven Verteidigung und unserer Hoffnung auf die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der atlantischen Gemeinschaft. Als solcher bleibt sie eine Grundlage der kanadischen Außenpolitik. Während wir so unseren Glauben an die Organisation des Nordatlantikpakts nachdrücklich zum Ausdruck bringen, begrüßen wir den geplanten Ausbau des Brüsseler Vertrages. Wir sehen einem Ausbau der Beziehungen mit der neuen Organisation des Brüsseler Vertrags mit deren Mitgliedstaaten wir bereits durch so enge Bande verknüpft sind, im Rahmen von NATO zuversichtlich entgegen.“

IV. NATO

Die auf der Konferenz anwesenden Mitgliedstaaten von NATO vereinbarten, bei dem nächsten

Ministertreffen des Nordatlantikrats zu empfehlen, daß die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich aufgefordert werden soll, Mitglied zu werden.

Sie vereinbarten ferner: NATO zu empfehlen, ihre Organisation in folgender Hinsicht zu verstärken:

- a) Alle auf dem Kontinent stationierten Streitkräfte von NATO-Staaten werden der Befehlsgewalt von SACEUR unterstellt, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, mit deren Verbleiben unter nationaler Führung sich NATO einverstanden erklärt hat bzw. einverstanden erklären wird.
- b) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden im Einklang mit der NATO-Strategie disloziert.
- c) Die Stationierung dieser Streitkräfte wird von SACEUR nach Konsultation und im Einvernehmen mit den beteiligten nationalen Behörden bestimmt.
- d) Diese Streitkräfte dürfen ohne seine Zustimmung, die den entsprechenden politischen Richtlinien des Nordatlantikrats unterworfen ist, auf dem Kontinent weder umdisloziert noch operativ eingesetzt werden.
- e) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden integriert werden; soweit dies mit der militärischen Schlagkraft vereinbar ist.
- f) Es werden Abmachungen für eine verstärkte Koordinierung des Versorgungswesens durch SACEUR getroffen werden.
- g) Die zahlenmäßige Stärke und Schlagkraft der auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sowie die Bewaffnung, Ausrüstung, das Versorgungswesen und die Reserveverbände dieser Streitkräfte auf dem Kontinent werden von SACEUR inspiziert.

Die Konferenz nahm die Ansicht aller vertretenen Regierungen zu Protokoll, daß die Geltungsdauer des Nordatlantikpaktes als unbegrenzt zu betrachten sei.

V. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und gemeinsame Erklärung der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika

Die folgenden Erklärungen des deutschen Bundeskanzlers, sowie der Außenminister Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika wurden auf der Konferenz zu Protokoll genommen.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, ihre Politik gemäß den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu gestalten und nimmt die in Artikel 2 dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen an.

Nach ihrem Beitritt zum Nordatlantikpakt und zum Brüsseler Vertrag erklärt die Bundesrepublik Deutschland, daß sie sich aller Maßnahmen enthalten wird, die mit dem streng defensiven Charakter dieser beiden Verträge unvereinbar sind. Insbesondere verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die

Wiedervereinigung Deutschlands oder die Änderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten gegebenenfalls entstehenden Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik,

entschlossen, ihre Bemühungen der Festigung des Friedens zu widmen gemäß der Satzung der Vereinten Nationen und insbesondere der in Artikel 2 der Satzung enthaltenen Verpflichtungen,

i) ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln auf solche Weise zu lösen, daß der internationale Friede und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

ii) sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung zu enthalten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist;

iii) den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung getroffenen Maßnahmen jede Unterstützung zu gewähren und sich jeder Unterstützung irgendeines Staates zu enthalten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen anwenden;

iv) dafür Sorge zu tragen, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß den Grundsätzen dieser Satzung handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist;

unter Berücksichtigung des rein defensiven Charakters des Atlantischen Bündnisses, der in dem Nordatlantikpakt zum Ausdruck kommt, worin sie ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie ihren Wunsch, mit allen Völkern und mit allen Regierungen in Frieden zu leben, erneut bekräftigen und sich verpflichten, ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln gemäß den Grundsätzen der Satzung zu regeln und sich im Einklang mit diesen Grundsätzen jeglicher Androhung von Gewalt oder Gewaltanwendung in ihren internationalen Beziehungen zu enthalten,

nehmen zur Kenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland durch eine Erklärung vom 3. Oktober 1954 die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen angenommen und sich verpflichtet hat, die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Änderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen, und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten etwa entstehende mit friedlichen Mitteln zu lösen und

erklären, dass

1. sie die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die frei und rechtmäßig gebildet wurde und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreter des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen;

2. sie sich bei ihren Beziehungen mit der Bundesrepublik an die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätze halten werden;
3. eine zwischen Deutschland und seinen früheren Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für Gesamtdeutschland, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden legen soll, ein wesentliches Ziel ihrer Politik bleibt. Die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands muß bis zum Abschluß einer solchen Regelung zurückgestellt werden;
4. die Schaffung eines völlig freien und vereinigten Deutschlands durch friedliche Mittel ein grundsätzliches Ziel ihrer Politik bleibt;
5. die Sicherheit und das Wohl Berlins und die Aufrechterhaltung der dortigen Stellung der drei Mächte von den drei Mächten als wesentliche Elemente des Friedens der freien Welt in der gegenwärtigen internationalen Lage betrachtet werden. Dementsprechend werden sie innerhalb des Gebiets von Berlin Streitkräfte unterhalten, solange ihre Verantwortlichkeiten dies erfordern. Sie bekräftigen daher erneut, daß sie jeden Angriff gegen Berlin, von welcher Seite er auch kommen mag, als einen Angriff auf ihre Streitkräfte und sich selbst behandeln werden;
6. sie jede Anwendung von Gewalt, die in Verletzung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen die Unversehrtheit und Einheit des Atlantikbündnisses oder seiner defensiven Ziele bedroht, als eine Bedrohung ihres eigenen Friedens und ihrer eigenen Sicherheit betrachten. Im Falle eines solchen Vorgehens werden die drei Regierungen ihrerseits der Auffassung sein, daß die Regierung, welche die Grundsätze der Vereinten Nationen verletzt hat, ihrer Rechte auf irgendeine Garantie und irgendwelche militärische Unterstützung, die im Nordatlantiktakt und in seinen Protokollen vorgesehen sind, verlustig geht. Sie werden gemäß Artikel 4 des Nordatlantiktaktes handeln, um sonstige geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen;
7. sie die anderen Mitgliedstaaten der Nordatlantiktakt-Organisation auffordern werden, sich dieser Erklärung anzuschließen.

VI. Künftiges Verfahren

Die Konferenz kam überein, daß Vertreter der beteiligten Regierungen vordringlich den Wortlaut der eingehenden Vereinbarungen ausarbeiten, um die vorstehend niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen. Diese werden, soweit erforderlich, dem Nordatlantikrat und den vier mit dem künftigen Status der Bundesrepublik unmittelbar befaßten Regierungen vorgelegt. Die Konferenz hoffte, daß es möglich wäre, am 22. Oktober eine Ministerkonferenz des Nordatlantikrates abzuhalten, um über die die NATO berührenden Vereinbarungen zu beschließen. Dieser Konferenz wird eine Zusammenkunft der vier Außenminister über die Frage der deutschen Souveränität und der neun Außenminister vorausgehen.

Diese Abkommen und Abmachungen stellen einen bedeutsamen Beitrag zum Weltfrieden dar. Nunmehr ist ein Westeuropa im Entstehen, das auf der Grundlage der engen Assoziierung des Vereinten Königreiches mit dem Kontinent und der sich vertiefenden Freundschaft zwischen den Teilnehmerstaaten die atlantische Gemeinschaft festigen wird. Das von der Konferenz ausgearbeitete System wird die Entwicklung der Europäischen Einheit und Integration fördern.

Die folgenden Dokumente sind der Schlußakte beigefügt und bilden einen Teil derselben:

Entwurf einer Erklärung und Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag,

voller Wortlaut der Erklärungen von Mr. Dulles, Mr. Eden und Mr. Pearson auf der vierten Plenarsitzung am 29. September.

Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen, die auf die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent Anwendung finden.

Anlage I: Entwurf einer Erklärung, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland und Italien eingeladen werden, dem Brüsseler Vertrag beizutreten

Die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, als Partner des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über berechnigte kollektive Selbstverteidigung sind,

sich bewußt, daß die Grundsätze, auf die sich die vom Brüsseler Vertrag geschaffene Assoziierung stützt, auch von der Bundesrepublik Deutschland und von Italien anerkannt und angewendet werden;

nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß ihre Friedensliebe und ihre Treue zu demokratischen Einrichtungen gemeinsame Bande zwischen den Staaten Westeuropas darstellen;

sind davon überzeugt, daß eine Assoziierung mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Italien einen neuen wesentlichen Schritt in der im Vertrag bereits angedeuteten Richtung darstellen würde, und

beschließen:

in Anwendung des Artikels IX des Vertrags die Bundesrepublik Deutschland und Italien einzuladen, dem durch das Protokoll revidierten und ergänzten Brüsseler Vertrag beizutreten. Diese Vereinbarungen und Dokumente werden im endgültigen Text genau angegeben werden.

Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag

Seine Majestät der König von Belgien, der Präsident der Französischen Republik, Präsident der Französischen Union, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Haupt des Commonwealth, als Partner des am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrags über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung (im folgenden als der Vertrag bezeichnet), einerseits

und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland und der Präsident der Italienischen Republik andererseits

Haben,

Von dem gemeinsamen Willen beseelt, den Frieden und die Sicherheit zu festigen, in dem Wunsche, zu diesem Zweck die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu

unterstützen,

In der Überzeugung , daß der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu dem Vertrag einen neuen und wesentlichen Schritt in Richtung auf diese Ziele darstellen wird,

.....ernannt
und folgendes vereinbart:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik treten hiermit dem durch dieses Protokoll revidierten und ergänzten Vertrag bei. Diese Vereinbarungen und Dokumente werden im endgültigen Text genau angegeben.

Artikel II

(a) Der Unterabsatz der Präambel des Vertrages „alle Maßnahmen zu treffen, die im Falle der Wiederaufnahme einer deutschen Angriffspolitik als notwendig erachtet werden“, wird wie folgt geändert:

„die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu unterstützen“.

(b) Folgender neuer Artikel wird in den Vertrag als Artikel IV aufgenommen:

„IV. Die Hohen vertragschließenden Teile und alle von Ihnen im Rahmen des Vertrages eingesetzten Organe arbeiten in engem Zusammenwirken mit der Nordatlantikpakt-Organisation“.

Der jetzige Artikel IV des Vertrages und die folgenden Artikel sind entsprechend neu zu beziffern.

(c) Artikel VIII, früher VII, des Vertrages erhält die folgende Fassung:

„Um über alle Fragen, die Gegenstand dieses Vertrages und seines Protokolls sowie der ergänzenden Vereinbarungen und Dokumente sind, zu beraten und um den Frieden und die Sicherheit zu festigen und die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unterstützen, werden die Hohen vertragschließenden Teile einen Rat einrichten, der so organisiert sein soll, daß er seine Funktionen ständig ausüben kann. Der Rat tritt dann zusammen, wenn er es für erforderlich hält.

Auf Antrag eines der Hohen vertragschließenden Parteien wird der Rat unverzüglich einberufen, um es den Hohen vertragschließenden Parteien zu ermöglichen, über jede Lage zu beraten, die, gleichviel an welchem Ort, den Frieden bedrohen könnte oder über irgendeine Lage zu beraten, die eine Gefahr für die wirtschaftliche Stabilität darstellt.“

Artikel III

Dieses Protokoll und die in Artikel I aufgeführten Vereinbarungen bedürfen der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich bei der belgischen Regierung zu hinterlegen. Sie treten mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Anlage 2 : Erklärung von Mr. Dulles

Herr Vorsitzender, als wir annahmen, der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft werde dem französischen Parlament unverzüglich zur Verabschiedung vorgelegt werden - das war im vergangenen Frühjahr - , gaben die Vereinigten Staaten zu verstehen, daß sie bereit seien, eine Erklärung über ihre Absichten im Hinblick auf die weitere Stationierung von Streitkräften in Europa im Falle des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abzugeben. Der Wortlaut dieser Botschaft wurde den sechs Signatarmächten des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und auch dem Vereinigten Königreich mitgeteilt. Im wesentlichen hieß es in der Erklärung, daß die Vereinigten Staaten auch weiterhin in Europa, einschließlich Deutschlands, diejenigen Einheiten ihrer Streitkräfte unterhalten würden, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit die Vereinigten Staaten ihren fairen Anteil an den für die gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebietes benötigten Kräften beitragen, solange die Bedrohung dieses Gebietes anhält, und daß wir auch weiterhin diese Streitkräfte gemäß der für die Verteidigung dieses Gebietes vereinbarten nordatlantischen Strategie unterhalten würden.

Diese Erklärung enthielt noch weitere Bestimmungen - im ganzen waren es sechs, von denen sich die eine auf die Behandlung des Nordatlantikpakt als eines Vertrags von unbegrenzter Dauer und nicht nur als eines für eine festgelegte Zahl von Jahren geltenden Vertrages bezog.

Ich halte es nicht für erforderlich, Ihnen den vollen Wortlaut dieser Erklärung vorzulesen, weil er, wie ich sagte, allen hier vertretenen Regierungen mitgeteilt wurde. Ohne Zweifel sind Sie bereits mit diesem Wortlaut, der Ihnen damals zugeleitet wurde, vertraut und können ihn jederzeit einsehen.

Diese Erklärung wurde, wie ich sagte, in Erwartung des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abgegeben. Die Erklärung wurde abgegeben nach Konsultation mit den Führern beider Parteien im Kongreß der Vereinigten Staaten. Es hätte sich dabei um eine so feierliche und endgültige Verpflichtung gehandelt, wie sie die Vereinigten Staaten in dieser Frage nach ihrer Verfassung nur übernehmen können.

Ich darf vielleicht erläutern, daß unter unserem verfassungsrechtlichen System der Präsident der Vereinigten Staaten Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten ist und als solcher das Recht hat, über ihren Einsatz zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um ein Recht, das durch Maßnahmen des Kongresses nicht beeinträchtigt werden kann. Wenn auch der Kongreß nicht ermächtigt ist, den Präsidenten seines Rechts zu berauben, als Oberbefehlshaber der Streitkräfte diese Streitkräfte so einzusetzen, wie er es im Interesse der Sicherheit der Vereinigten Staaten für richtig hält, so kann doch ein Präsident der Vereinigten Staaten verfassungsrechtlich seinen Nachfolger in dieser Frage nicht binden. Jeder Präsident der Vereinigten Staaten tritt sein Amt mit dem Recht an, die Streitkräfte der Vereinigten Staaten so einzusetzen, daß seiner Auffassung nach die Interessen der Vereinigten Staaten im Einklang mit den Ratschlägen, die er von seinen militärischen Beratern erhält, am besten gewahrt werden. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht möglich, daß die Vereinigten Staaten vertraglich, gesetzlich oder auf irgendeine andere Weise eine rechtlich bindende Verpflichtung übernehmen, einen im voraus bestimmten Teil der bewaffneten Streitkräfte an irgendeinem bestimmten Ort der Welt für irgendeine bestimmte Frist zu unterhalten. Dennoch kann der Präsident eine Politik festlegen, die es seiner Auffassung nach geeignet erscheinen läßt, gewisse Teile der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in bestimmten Gebieten in Durchführung dieser Politik zu unterhalten. Und falls es sich hierbei um eine grundsätzliche und grundlegende Politik handelt, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß dieser Einsatz von Streitkräften geändert würde.

Durch diese Erklärung, auf die ich mich beziehe, sollte also, soweit dies nach unserer Verfassung möglich ist, die Entschlossenheit unserer Regierung zum Ausdruck bewiesen werden, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu unterstützen, indem wir einen Beitrag in Form von Streitkräften leisteten, die der Integration mit den Streitkräften dieser Gemeinschaft unterliegen würden. Diese Erklärung wurde in der Überzeugung abgegeben, daß die in ihr zum Ausdruck kommende Politik wegen des sehr großen Interesses verfolgt würde, das die Vereinigten Staaten an der Herbeiführung der Einheit in Europa haben, und weil unsere Nation in der Geschichte ihre Bereitschaft bewiesen hat, gewaltige Beiträge zu leisten, wenn dies nach ihrer Auffassung zu einer wirklichen Einigung Europas beitragen wird.

Ich darf daran erinnern, daß dem Europäischen Wiederaufbauplan - dem Marshallplan, wie er genannt wurde - ein Kongreßgesetz zugrunde lag, in dem es hieß, daß der Zweck darin bestehe, die Einigung Europas zu fördern. Der Nordatlantikpakt stellte eine für die Vereinigten Staaten völlig einmalige Verpflichtung dar - es war wirklich das erste Mal, daß die Vereinigten Staaten ein langfristiges Bündnis dieser Art mit anderen Ländern abgeschlossen haben. Dies stand in unmittelbarem Gegensatz zu unserer früheren Politik, die wir mehr als hundert Jahre hindurch verfolgt haben. Dieser Schritt wurde erst unternommen, als die europäischen Länder selbst im Rahmen dieses Brüsseler Vertrages, über den wir heute so viel reden, zusammengekommen waren. Gerade die Ermutigung, die wir hieraus schöpften, trug sehr viel dazu bei, daß wir auf diesem Weg weitergeschritten sind und uns an den Verpflichtungen im Rahmen des Nordatlantikpakts beteiligt haben.

Die ersten Maßnahmen, die für eine militärische Hilfeleistung an Europa getroffen wurden, erfolgten auf Grund des Gesetzes über die militärische Verteidigungshilfe von 1949. Darin hieß es, das Gesetz solle die Integration der Verteidigung Europas fördern. Ich glaube, die Geschichte unseres Handelns, unseres positiven und negativen Handelns zeigt, daß wir in mancher Hinsicht auf das in Europa herrschende Klima wie ein Barometer reagieren. Herrscht ein Klima der Einheit und des Zusammenhalts, so kommen von uns Unterstützung und Hilfe jeder Art. Herrscht ein Klima der Entzweiung, der Uneinigkeit, erneuter Kriegsdrohungen, der Verewigung des Kreislaufs immer wiederkehrender Kriege, so neigen wir dazu, uns zurückzuziehen.

Die Erklärung, die wir zur Unterstützung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft glaubten abgeben zu können, ging von der Annahme aus, daß es sich hierbei um einen permanenten Akt handle, der die Länder Europas, die in der Vergangenheit getrennt waren und Brutstätten des Krieges bildeten, organisch zusammenführen würde. Wir glaubten, dieser Akt würde die Länder Europas so dauerhaft, so organisch miteinander verbinden, daß wir dieses alte Kapitel als abgeschlossen betrachten und voller Hoffnung uns mit unserer Stärke Europa verpflichten könnten im Vertrauen darauf, daß sich unsere Soldaten hier in Europa in einer Struktur befänden, die sicher und gesund wäre und daß wir unsere Truppen nicht mitten auf jenem Kontinent stationierten, der historisch gesehen der gefährlichste Brandherd der Welt ist.

Eine Verpflichtung dieser Art geht man natürlich nicht leicht ein, und ich möchte in aller Offenheit sagen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten unter den heutigen Umständen seine Verpflichtung nicht erneuern könnte. Über die Vereinigten Staaten ging eine starke Welle der Enttäuschung hinweg, und insbesondere zeigt sich im Kongreß große Enttäuschung über das, was geschehen ist, und es macht sich ein Gefühl bemerkbar, daß die Lage in Europa schließlich doch recht hoffnungslos ist und daß die Vereinigten Staaten besser keine langfristigen Verpflichtungen in bezug auf Europa eingehen.

Diese Schlußfolgerung ist meiner Auffassung nach für die Nationen Europas und für die Vereinigten Staaten so verhängnisvoll, daß ich inbrünstig hoffe, was hier geschieht, möge eine andere Schlußfolgerung zulassen und die Atmosphäre und die Gefühle in den Vereinigten Staaten so ändern, daß die Vereinigten Staaten ihre

Verpflichtungen erneuern können, in Europa diejenigen Verbände ihrer Streitkräfte zu unterhalten, die gegebenenfalls erforderlich und angemessen sind, um unseren fairen Beitrag zu dem beizutragen, was für die gemeinsame Verteidigung dieses nordatlantischen Gebietes nötig ist, solange die Bedrohung für dieses Gebietes anhält. Ich kann nicht sagen, daß in diesem Augenblick eine Erneuerung dieser Verpflichtung möglich ist. Ich kann sagen, und ich muß es wiederholen, daß bei der heutigen Lage der Dinge dies n i c h t möglich ist. Sollte es jedoch möglich sein, aus den Elementen der Lage, mit der wir uns beschäftigen, unter Benutzung des Brüsseler Vertrages als Kern, einen neuen Plan zu schaffen und darin eine fortdauernde Hoffnung auf Einheit unter den hier vertretenen Ländern Europas zu finden, und könnten die Hoffnungen, die an den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft geknüpft waren, sinnvoll auf die Vereinbarungen übertragen werden, die sich aus dieser Zusammenkunft ergeben, so wäre ich gewiß geneigt, dem Präsidenten zu empfehlen, eine Verpflichtung vergleichbar der, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft angeboten wurde, zu erneuern.

Selbstverständlich müßte der Wortlaut der Verpflichtung geändert werden, da sie sich in der ursprünglichen Form eindeutig auf den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft bezog. Inwieweit eine Änderungen des Wortlautes erforderlich wäre, um der Verpflichtung die „neue Linie“ zu geben, die der neuen Lage angemessen wäre, habe ich noch nicht geprüft, und dies lässt sich auch nicht richtig prüfen, solange wir nicht wissen, ob sich aus den Beratungen dieser Konferenzen und der ihr gegebenenfalls folgenden Zusammenkunft die Aussicht auf echte und dauerhafte Einheit ergibt.

Eine deutliche Erklärung über die Haltung meiner Regierung zu dieser Angelegenheit kann ich heute nicht abgeben, Herr Vorsitzender. Wir sind sehr darauf bedacht, alles in unseren Kräften stehende beizutragen, sowohl materiell als auch verfassungsrechtlich, um jene Einigung zu fördern, die vor allem eine Lage beseitigen wird, die immer wieder zu Kriegen geführt hat, welche die westlichen Nationen geschwächt und ausgezehrt haben, so daß unsere gesamte westliche Zivilisation heute gefährdet ist wie nie zuvor in den letzten tausend Jahren. Sie können mit gutem Recht auf uns zählen. Ich glaube, was wir seit Ende des Krieges an wirtschaftlichen und militärischen Beiträgen geleistet haben, die Bereitschaft, unsere besten und fähigsten Köpfe auf militärischem und wirtschaftlichem Gebiet zur Verfügung zu stellen, all dies ist, glaube ich, ein Beweis für unsere Haltung in dieser Frage, an dem sich nicht rütteln läßt. Sie dürfen davon überzeugt sein, daß diese Haltung ihren Niederschlag findet in einer echten Unterstützung in geeignetem Ausmaß, wenn hier eine Aussicht auf Einigung besteht und immer noch ein Licht leuchtet, wenn wir nicht das Gefühl haben müssen, daß wir an einer Wasserscheide angelangt sind, an der alle Bemühungen um die Einheit schließlich enden und an deren anderer Seite wir in den Abgrund dauernder Uneinigkeit stürzen.

Ich glaube nicht, daß es geschieht. Ich weiß, es liegt in unserer Macht, hier dafür zu sorgen, daß es nicht geschieht. Wenn es nicht geschieht, dann können Sie damit rechnen, daß die Vereinigten Staaten handeln und die europäischen Länder in ihrem Werk unterstützen werden. Ich glaube, Sie werden sehen, daß die amerikanische Flagge, mit allem, was sie versinnbildlicht, auch weiterhin neben Ihren Flaggen hier in Europa wehen wird.

Anlage 3: Erklärung von Anthony Eden

Meine Herren, ich glaube, wir alle haben das Gefühl, daß wir soeben eine Erklärung des Außenministers der Vereinigten Staaten angehört haben, die ein selten hohes Niveau hatte und von einer hoch einzuschätzenden Offenheit war. Was er zu uns, zu denjenigen, die Europäer sind, sagte, ist meiner Ansicht nach alles, was wir unter den gegenwärtigen Bedingungen überhaupt von den Vereinigten Staaten erwarten konnten.

Wenn wir auf diese Nachkriegsjahre zurückblicken, so befürchte ich, daß wir manchmal leichthin als selbstverständlich angenommen haben, was dieser großzügige Bruder für uns in Europa zu einer Zeit getan hat, als wir alle ohne seine Hilfe im Chaos zusammengebrochen und vielleicht auch dem Kommunismus verfallen wären. Im Namen des Landes, das ich hier vertrete, möchte ich ihm die Versicherung geben, daß das, was die Vereinigten Staaten getan haben, nicht vergessen ist, sondern mit Dankbarkeit in unserem Gedächtnis bleiben wird, und zwar nicht nur um unserer selbst willen. Ich möchte also Mr. Foster Dulles sagen, daß - soweit unsere Regierung in Frage kommt - die Worte, die er ausgesprochen hat, mit Dankbarkeit und Verständnis geprüft werden, und daß wir - und ich glaube diese Konferenz - unser bestes tun werden, um uns des größeren Vertrauens, das die Vereinigten Staaten in uns setzen werden, dadurch würdig zu erweisen, daß wir uns fähig zeigen, unsere Einigkeit und Stärke zu beweisen. Es ist mir nun bewußt, daß bei diesem allen mein eigenes Land eine Rolle zu spielen hat. Ich habe nicht die Absicht, auf die ganze Geschichte vergangener Erklärungen und Verpflichtungen einzugehen, obwohl vielleicht eine oder zwei dabei sind, die ich erwähnen sollte, um den Sinn dessen, was ich heute mittag sagen will, verständlich zu machen. Wir haben, ebenso wie die Regierung der Vereinigten Staaten, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Reihe von Zusicherungen gegeben, und zwar in Form von Verträgen, Vereinbarungen und Erklärungen, und, wie ich bereits meinen Kollegen mitgeteilt habe, sind wir bereit, diese Zusicherungen einzuhalten und sie erneut zu bestätigen. Ich glaube nicht, daß sie unwichtig sind, aber einige davon sind allerdings durch das Verschwinden der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht mehr zutreffend. Einige dieser Verbindlichkeiten, die jetzt hinfällig geworden sind, dürften wahrscheinlich durch die Vorschläge ersetzt werden, welche diese Konferenz jetzt prüft. Die Bestimmung über automatische militärische Hilfeleistung z. B., die in unserem Verträge mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft enthalten war, wird hoffentlich in der vorgeschlagenen Erweiterung des Brüsseler Vertrages wiederholt werden. Zusammenarbeit der Streitkräfte, Dislozierung und Integration dieser Truppen, Beratung über die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte, alles dieses wird jetzt verwirklicht werden, wenn auch in anderem Rahmen.

Es ist mir und auch meinen Kollegen wohl bewußt, daß viele von Ihnen hier wünschen, daß wir uns in einer bestimmten Hinsicht deutlicher äußern, denn das würde die Arbeit dieser Konferenz erleichtern. Dies bezieht sich auf die weitere Stationierung britischer Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent, und darüber habe ich meinen Kollegen einen neuen Vorschlag zu machen. Das Vereinigte Königreich wird auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands weiterhin die Ist-Stärke des Vereinigten Königreiches, die jetzt SACEUR zugeteilt sind - vier Divisionen und die taktische Luftwaffe - oder was sonst SACEUR als gleichwertiges Kampfpotential betrachtet, aufrechterhalten.

Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, diese Truppen nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Mächte des Brüsseler Vertrages zurückzuziehen, die ihren Entschluß in der Kenntnis der Auffassung von SACEUR fassen müßten. Diese Verpflichtung würde mit dem Vorbehalt erfolgen, daß ein akuter Notstand in Übersee Ihrer Majestät Regierung zwingen könnte, von diesem Verfahren abzugehen. Falls die Stationierung britischer Streitkräfte auf dem europäischen Festland zu irgendeiner Zeit eine zu schwere Belastung für die auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs bedeuten würde, würden wir den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände unterhalten werden.

Meine Kollegen werden einsehen, daß das, was ich bekanntgegeben habe, für uns einen sehr einschneidenden Schritt bedeutet. Sie alle wissen, daß unsere Geschichte vor allem die einer Insel ist. Wir sind immer noch im Denken und der Überlieferung nach ein Inselvolk, was auch immer die modernen waffentechnischen und strategischen Gegebenheiten mit sich bringen mögen. Und nicht ohne beträchtliches Nachdenken hat die Regierung, die ich hier vertrete, beschlossen, daß diese Erklärung heute nachmittag vor

Ihnen abgegeben werden kann. Ich möchte nur noch hinzufügen: Wir geben diese Erklärung in eben dem Geiste ab, in dem Mr. Dulles soeben gesprochen hat, weil wir hoffen, daß wir damit einen Beitrag zum Erfolg dieser Konferenz leisten, die Zuversicht auf diesem europäischen Kontinent erneuern und es uns allen ermöglichen, der Welt ein Beispiel der Einigkeit zu geben. Sie werden natürlich verstehen, daß das, was wir eben gesagt haben, und die Verpflichtung, die wir zu geben bereit sind, von dem Ergebnis unserer Arbeit abhängt. Wenn wir hier Erfolg haben, dann bleibt diese Verpflichtung; wenn nicht, würde sich Ihrer Majestät Regierung nicht an das gebunden fühlen, was ich heute nachmittag gesagt habe. Dies gilt für unsere ganze Arbeit, für die gesamte Arbeit, die wir hier leisten. Ich kann somit nur schließen, indem ich sage, daß ich hoffe, die Konferenz wird der Auffassung sein, daß das, was wir gesagt haben, ein Beitrag sein wird, der uns dem erfolgreichen Abschluß unserer Arbeiten wenigstens um einen Schritt näher bringt.

Anlage 4: Erklärung von Lester Pearson

Herr Vorsitzender, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal auf den Punkt 5 der Tagesordnung zurückkomme, der die Bezeichnung trägt „Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten“; ich darf wohl annehmen, daß es zur Sache gehört, wenn ich meiner großen Befriedigung über die heute nachmittag von Ihnen und Mr. Dulles abgegebenen Erklärungen Ausdruck verleihe, und ich hoffe, daß mir nicht das Wort entzogen wird, wenn ich im Namen meines eigenen Landes eine kurze Erklärung abgebe.

Ihre Erklärung, Herr Vorsitzender, hatte, wenn ich mich so ausdrücken darf, historische Bedeutung. Wenn die Ansicht besteht, wie das manches Mal der Fall ist, daß das Vereinigte Königreich im Kriege mit lebhafterem Interesse als im Frieden über den Kanal blickt, dann dürfte dieses Gefühl sicherlich durch die Erklärung beseitigt sein, die Sie vorhin abgegeben haben. Mich hat sie um so mehr beeindruckt, als ich erkenne, daß die Quelle der Macht und des Ruhmes dieser Insel immer der Weitblick über die Meere hinaus gewesen ist. Ebenfalls bedeutend war die Erklärung von Mr. Dulles. Nicht nur im Hinblick auf die Entwicklung europäischer Einheit, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung jener größeren atlantischen Einheit, die uns alle gleichermaßen angeht. Tatsächlich kann ich persönlich die europäische Einheit nicht wirksam garantiert sehen, wenn die Verbindungen nicht nur über den Kanal, sondern auch über den Atlantik nicht stark und ungebrochen sind. Mein Land hat unter dem Aspekt der Frage der atlantischen Gemeinschaft eine Rolle zu spielen. Aus diesem Grunde nehmen wir die laufend aus unserer Zugehörigkeit zur Nordatlantikpakt-Organisation entstehenden Verpflichtungen an und sind entschlossen, weiterhin alles in unserer Kraft stehende zu tun, um sie zu erfüllen.

Die Ablehnung der EVG wirkt sich auf diese Verpflichtungen unserer Auffassung nach nicht aus, denn die EVG - über deren Ablehnung wir in der Tat enttäuscht sind - war, wie wir sie sahen, ein Mittel zum Zweck und kein Endzweck. Wir sind nun hier, um eine Alternativmethode zur Erreichung des gleichen Zieles zu finden. Diese Alternativmethode und die damit verbundenen Alternativvereinbarungen müssen die Assoziierung Deutschlands nicht nur mit der Verteidigung Europas und des Westens vorsehen, sondern auch - und dies ist meiner Auffassung nach ebenso wichtig - mit der Entwicklung der atlantischen Gemeinschaft; eine Assoziierung die so durchgeführt werden muß, daß die Furcht, die das Erbe einer unglücklichen Vergangenheit ist, durch eine neue und bessere Hoffnung auf die Zukunft abgelöst wird.

So werden in dieser Woche neue Methoden erörtert und neue Lösungen gesucht. Für uns bleibt jedoch die Nordatlantikpakt-Organisation der Kern unserer Teilnahme an der Kollektivverteidigung und unserer Hoffnung auf die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der Atlantischen Gemeinschaft. Als solche bleibt sie weiterhin die Grundlage der kanadischen Außenpolitik. In der Tat stellt für uns die volle Unterstützung der NATO einen Grundsatz dar, der über jeder Politik steht und auf den sich,

glaube ich, unsere Freunde verlassen können.

Diese Unterstützung in Fragen der Verteidigung wird nun jedes Jahr durch Beratung seitens der zuständigen Stellen unserer Organisation, der NATO, ausgearbeitet. Abgesehen von der gegenseitigen Hilfeleistung besteht sie jetzt in Form von Seestreitkräften, einer Infanterie-Brigadegruppe und einer Fliegerdivision, die sich aus zwölf Düsenjägerstaffeln, die in Europa stationiert sind, zusammensetzt. Wir werden auch weiterhin durch die bestehenden NATO-Verfahren unseren Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung leisten, bis bessere Verfahren vereinbart werden. Die Anwesenheit dieser kanadischen Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent bezeichnet nicht nur das Maß unseres militärischen Beitrages zur gemeinsamen Verteidigung, sondern ist auch Beweis für unseren Glauben an die Zukunft der Nordatlantischen Gemeinschaft.

Während wir einerseits unseren Glauben an die Nordatlantikpakt-Organisation zu betonen wünschen, begrüßen wir andererseits die vorgeschlagene Erweiterung des Brüsseler Paktes. Im Rahmen der NATO werden wir die wachsenden Beziehungen zu den Staaten des Brüsseler Paktes, an den wir so eng gebunden sind, begrüßen.

Wir hoffen, und ich nehme an, daß dieses unser Vertrauen gerechtfertigt wird - ich weiß, daß dies der Fall sein wird -, daß diese neuen Abmachungen im Rahmen des Brüsseler Paktes ohne eine Schwächung oder Minderung der NATO in irgendeiner ihre wesentlichen Funktionen betreffenden Form entwickelt werden können, denn die NATO sollte, unserer Auffassung nach, nach der Assoziierung Deutschlands unter vereinbarten Abmachungen ein stärkeres Instrument zur Verhinderung eines Krieges und zur fortschreitenden Entwicklung der Atlantikgemeinschaft denn je sein.

Wir hoffen fernerhin zuversichtlich, Herr Vorsitzender, daß die Vereinigten Staaten, die in der Herbeiführung dieser Entwicklung eine so großartige, so großzügige und in der Tat wesentliche Rolle gespielt haben, auch weiterhin dazu in der Lage sein werden. Mr. Dulles hat uns heute nachmittag in dieser Hinsicht Hoffnung gegeben.

Wir Kanadier, als Nachbarn der Vereinigten Staaten, wissen genau so gut wie jeder andere, daß dieser Staat nicht davor zurückschreckt, jede große internationale Forderung, die an ihn gestellt wird, anzunehmen und zu erfüllen. Wir glauben zuversichtlich, daß er auch in Zukunft der Forderung nach Beistand zur Entwicklung europäischer Einheit und der atlantischen Gemeinschaft nachkommen wird – denn diese beiden gehen Hand in Hand.

Die Arbeit, die wir in dieser Woche leisten, muß daher, um erfolgreich zu sein, den weiteren Beitrag der Vereinigten Staaten zur Erreichung dieser großen Ziele möglich machen. Wenn so gehandelt wird, und ich weiß, es wird so geschehen, wird damit, das weitere versichere ich hiermit, auch meinem eigenen Lande die weitere Leistung seines eigenen Anteiles erleichtert.

Anlage 5: Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen, die auf die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent Anwendung finden

Die neun auf der Londoner Konferenz vertretenen Regierungen vereinbaren, Vertreter anzuweisen, in Paris gemeinsam mit den militärischen und zivilen Dienststellen von NATO durch deren Generalsekretär eingehende Vorschläge für einen deutschen Verteidigungsbeitrag, sowie Abmachungen, die auf die SACEUR-Streitkräfte auf dem Kontinent anwendbar sind, auszuarbeiten. Beide bedürften der Genehmigung des Nordatlantikrates. Diese eingehenden Vorschläge müssen auf den folgenden zwischen den neun

Regierungen vereinbarten Grundsätzen beruhen:

1.

a) Die sieben Mächte des Brüsseler Vertrages treffen ein Sonderabkommen über die Streitkräfte, die jede von ihnen SACEUR auf dem Kontinent unterstellt.

b) Der deutsche Beitrag muss seinem Umfang und seiner allgemeinen Art nach dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen; er muß, um für NATO geeignet zu sein, auf den heutigen Stand gebracht und, soweit erforderlich angepaßt werden.

c) Die Bestimmungen dieses Sonderabkommens sind mit den anderen NATO-Staaten zu vereinbaren.

d) Sollte in der NATO-Jahreserhebung zu irgendeiner Zeit eine Erhöhung der im Brüsseler Sonderabkommen gegebenen Zahlen empfohlen werden, so bedarf eine solche Erhöhung der einstimmigen Genehmigung der Brüsseler Mächte; diese Genehmigung muß im Brüsseler Rat oder in NATO zum Ausdruck gebracht werden.

e) Die Brüsseler Mächte werden darum bitten, daß SACEUR veranlaßt wird, einen hohen Offizier zu bestimmen, der angewiesen wird, der Organisation des Brüsseler Vertrages regelmäßig Angaben zu übermitteln, die auf dem in 3f) angegebenen Weg gesammelt werden, um der Organisation die Feststellung zu ermöglichen, daß die zwischen den Brüsseler Mächten vereinbarten Ziffern eingehalten werden.

2. Alle auf dem europäischen Kontinent stationierten Streitkräfte der NATO-Staaten werden SACEUR unterstellt. Ausgenommen sind diejenigen Streitkräfte, mit deren Verbleib unter nationaler Führung sich NATO einverstanden erklärt hat bzw. erklären wird. Für den Kontinent werden Stärke und Bewaffnung der zur Heimatverteidigung eingesetzten Streitkräfte sowie der Polizeikräfte der Mitgliedstaaten der Organisation des Brüsseler Vertrags durch Vereinbarungen innerhalb dieser Organisation festgesetzt; dabei ist die Aufgabe zu berücksichtigen, für die sie bestimmt sind, sowie jeweilige zahlenmäßige Stärke und der jeweilige Bedarf.

3. Abmachungen zur Anwendung auf die SACEUR-Streitkräfte:

a) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden in Übereinstimmung mit der NATO-Strategie disloziert.

b) Die Stationierung dieser Streitkräfte wird von SACEUR nach Konsultation und im Einvernehmen mit den beteiligten nationalen Behörden beschlossen.

c) Diese Streitkräfte dürfen auf dem Kontinent ohne seine Zustimmung weder erneut disloziert noch operativ eingesetzt werden; SACEUR's Zustimmung unterliegt entsprechenden politischen Richtlinien des Nordatlantikkrates.

d) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sind soweit wie möglich zu integrieren, soweit es die militärische Schlagkraft zuläßt.

e) Abmachungen für eine engere Koordinierung des Versorgungswesens durch SACEUR werden getroffen werden.

f) Die zahlenmäßige Stärke und Schlagkraft der auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sowie die Bewaffnung, Ausrüstung, Versorgung und die Reserveverbände dieser Streitkräfte auf dem Kontinent werden von SACEUR inspiziert werden.